

## **Delegation ärztlicher Leistungen**

Grundsätzlich sind Ärztinnen und Ärzte<sup>1</sup> aufgrund des Behandlungsvertrags zur persönlichen Leistungserbringung verpflichtet (vgl. § 630 b i.V.m. § 613 S. 1 BGB und § 19 Abs. 1 S. 1 der Berufsordnung für Ärztinnen und Ärzte im Lande Bremen (BO)).

Die Delegation von ärztlichen Leistungen stellt eine Ausnahme von dieser Pflicht dar. Unter diesem Oberbegriff versteht man die Übertragung von ärztlichen Tätigkeiten auf Grund einer Anordnung von einem Arzt. Die Delegation erfolgt entweder an nicht-ärztliche Mitarbeiter (sog. vertikale Arbeitsteilung) oder an andere Ärzte (sog. horizontale Arbeitsteilung).

Die Delegation ist vom Gesetzgeber anerkannt. Deutlich wird dies beispielsweise aus der Vorschrift des § 630 e Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB, nach der die Aufklärung auch durch eine Person erfolgen kann, die über die notwendige Qualifikation verfügt.

### **I. Arztvorbehalt**

Manche Tätigkeiten dürfen nur von approbierten Ärzten vorgenommen werden. Man spricht vom sog. Arztvorbehalt. Der Gesetzgeber hat diese Tätigkeiten allerdings nur vereinzelt ausdrücklich geregelt (z.B. § 7 Gendiagnostikgesetz oder § 48 Abs. 1 Arzneimittelgesetz).

Im Allgemeinen hängt die Einordnung der Leistung davon ab, ob das Erbringen einer Leistung oder die notwendige Beherrschung gesundheitlicher Gefährdungen gerade ärztliche Fachkunde erfordert.

Ist dies der Fall, hat der Patient oder die Patientin<sup>2</sup> – abgesehen von Notfällen – einen Anspruch darauf, dass die ärztliche Leistung auf dem Niveau eines zum Facharzt weitergebildeten Arztes erbracht wird (sog. Facharztstandard).

### **II. Delegation an ärztliche Mitarbeiter**

Tätigkeiten, die unter den Arztvorbehalt fallen, dürfen an ärztliche Mitarbeiter übertragen werden, wenn der angewiesene Arzt über die notwendige Qualifikation verfügt.

Wenn ein Arzt eine Leistung an einen anderen Arzt delegiert, so muss er sich von dessen formaler Qualifikation nach Weiterbildungsrecht überzeugen. Hat er dies getan, so darf der delegierende Arzt nach erstmaliger gemeinsamer Durchführung darauf vertrauen, dass der Delegierte die ärztliche Leistung mit der erforderlichen Sorgfalt erbringt bzw. erbringen wird. Eine weitergehende

---

<sup>1</sup> Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form „Arzt“ verwendet.

<sup>2</sup> Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form „Patient“ verwendet.

Überprüfung ist nur dann erforderlich, wenn konkrete Anhaltspunkte für Zweifel an der Qualifikation bestehen.

Höhere Anforderungen bestehen dann, wenn eine Leistung, welche die Qualifikation eines weitergebildeten Arztes erfordert, an einen Arzt delegiert wird, der nicht über die entsprechende Facharztqualifikation verfügt. Eine solche Delegation ist nur dann zulässig, wenn sie im Rahmen der Weiterbildung erfolgt und der delegierende Arzt sich in unmittelbarer Nähe aufhält oder sich zuvor von der ausreichenden Erfahrung des angewiesenen Arztes überzeugt hat.

Außerhalb der Weiterbildung ist die Delegation an einen Arzt unzulässig, der nicht über eine zur Erbringung der Leistung erforderliche Abrechnungsgenehmigung oder fachliche Qualifikationsbescheinigung der Kassenärztlichen Vereinigung verfügt.

### **III. Delegation an nichtärztliche Mitarbeiter**

Bei der Delegation für die unter dem Arztvorbehalt stehenden Leistungen an nichtärztliches Personal unterscheidet man drei Fallgruppen:

- Nicht delegationsfähige Leistungen
- Im Einzelfall delegationsfähige Leistungen
- Generell delegationsfähige Leistungen

Die Einordnung von Leistungen in diese Fallgruppen ist abhängig von der Schwere des Eingriffs für den Patienten, der Gefährlichkeit der Maßnahme, der Unvorhersehbarkeit etwaiger Reaktionen sowie dem Erfordernis professionellen Fachwissens.

Nicht delegierbar sind Leistungen, wenn der Eingriff mit besonderen Risiken und Gefahren für den Patienten verbunden sind und daher spezifisches Fachwissen erforderlich ist. Darunter fallen insbesondere folgende Leistungen:

- Anamnese
- Untersuchung, Diagnose- und Indikationsstellung
- Aufklärung und Beratung
- Operationsführung und Narkose
- Indikation, Festlegung und Überwachung medikamentöser Therapie
- Behebung von Komplikationen

Solche Maßnahmen hat der Arzt eigenhändig durchzuführen. Auf nichtärztliche Mitarbeiter darf der Arzt nur nachgeordnete Aufgaben delegieren, d.h. einfache ärztliche und sonstige medizinische Verrichtungen, die die eigentliche ärztliche Kernleistung ergänzen.

Zu den im Einzelfall delegierbaren ärztlichen Leistungen zählen Injektionen und Infusionen (z.B. subkutane und intramuskuläre Injektionen). Von einem Arzt durchgeführt werden müssen aber intravenöse Injektionen, Kontrastmittelinjektionen und Punktionen zur Materialentnahme.

Grundsätzlich delegierbar sind vor allem folgende ärztliche Leistungen:

- Laborleistungen (Ausnahme: Speziallabor)
- Physikalisch-medizinische Leistungen
- (Dauer-)Katheterwechsel
- Wechsel einfacher Verbände
- Einfache Messverfahren (z.B. Ton- und Sprachaudiometrie)
- Radiologische Leistungen

Den beiden letzten Gruppen gemein ist, dass die Anordnung der Maßnahmen immer durch den Arzt erfolgen muss und dieser sich zumindest in der Nähe befinden muss, auch wenn er eine Aufgabe delegiert hat.

#### **IV. Anforderung an die Überwachung des nichtärztlichen Personals**

Auch bei Delegation einzelner Leistungen liegt die Gesamtverantwortung für den Behandlungsverlauf weiterhin beim Arzt. Die Anforderungen an die Überwachung richten sich danach, ob seitens des nichtärztlichen Personals eine abgeschlossene Ausbildung in einem Fachberuf im Gesundheitswesen vorliegt. Ist dies der Fall, so hat der delegierende Arzt zunächst die formale Qualifikation des Mitarbeiters anhand eines Zeugnisses festzustellen und sich vor Beginn der Maßnahme von dem tatsächlichen Vorliegen der formalen Qualifikation zu überzeugen. Anschließend ist eine stichprobenartige Überprüfung ausreichend.

Liegt keine abgeschlossene Ausbildung vor, muss der delegierende Arzt zunächst prüfen, ob der angewiesene Mitarbeiter aufgrund seiner allgemeinen Fähigkeiten zur Durchführung der betreffenden Leistung geeignet ist. Sodann muss er ihn zur selbstständigen Durchführung der Leistung anlernen (Anleitungspflicht) und den Mitarbeiter regelmäßig überprüfen (Überwachungspflicht). Später sind auch hier Stichprobenkontrollen ausreichend.

Sowohl bei Vorliegen als auch bei Fehlen einer abgeschlossenen Ausbildung muss der Arzt sich stets in Rufnähe aufhalten und die Mitarbeiter anweisen, ihn im Falle von Komplikationen sofort dazu zu rufen. Im Einzelfall kann ausreichend sein, wenn der Arzt im Notfall kurzfristig zur Verfügung steht. Dabei gilt, dass die Abwesenheit des Arztes umso eher hingenommen werden kann, je höher der Kenntnisstand des Mitarbeiters hinsichtlich der delegierten Leistung und je geringer das Gefahrenpotential für den Patienten ist.

So können beispielsweise Blutentnahmen vor Beginn der Sprechstunde durchgeführt werden, wenn der Arzt in angemessener Zeit persönlich erreichbar ist und sie vorher angeordnet hat.

Ist der Arzt jedoch für längere Zeit nicht persönlich erreichbar, darf das Assistenzpersonal delegierte Leistungen nicht durchführen.

#### **V. Dokumentation und Aufklärung über die Delegation**

Es empfiehlt sich, die Delegation zu dokumentieren. Darüber hinaus hat der Patient der Delegation zuzustimmen; dies erfolgt meist konkludent. Zuvor ist der Patient ordnungsgemäß aufzuklären.